Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag

Steuern im Bild, Teil 132

Foto © iStock.com/xijian

Natürliche Personen und Gesellschafter von Mitunternehmerschaften (z. B. OG, KG), die Einkünfte aus einer betrieblichen Tätigkeit (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständige Arbeit) erzielen, sollten, wenn der voraussichtliche Gewinn für das laufende Geschäftsjahr € 30.000 übersteigt, noch vor dem 31. Dezember 2017 in bestimmte begünstigte Anlagegüter bzw. bestimmte Wertpapiere investieren, um die maximale Steuerbegünstigung in Form des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags auszunutzen.

Ein Grundfreibetrag in Höhe von 13 % des Gewinns, jedoch maximal € 3.900,00 (dies entspricht einen Gewinn in Höhe von € 30.000,00) wird bei der Veranlagung automatisch berücksichtigt und es sind keine Investitionen erforderlich. Die Höhe des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages ist davon abhängig, in welchem Umfang der übersteigende Freibetrag durch Investitionen in bestimmtes Anlagevermögen und bestimmte Wertpapiere gedeckt ist, kann jedoch mit maximal € 45.350,00 berücksichtigt werden.

Beachten Sie, dass es Wirtschaftsgüter gibt, für die die Geltendmachung des Freibetrages nicht möglich ist, wie zum Beispiel PKWs.

Hinweis: Neben Wohnbauanleihen dürfen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen, auch wieder andere Wertpapiere erworben werden, um den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag in Abzug zu bringen.

Steuern im Bild
Das Steuerrecht ist eine komplexe Materie. Um Ihnen den Zugang zu erleichtern, bringt Ihnen die MEDplan steuerliche Regelungen bildhaft näher. Diesmal: **Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag.**
◂ Mag. Susanne Glawatsch

MEDplan

Telefon **+43 (0)1 817 53 50**
E-Mail: **info@medplan.at**
www.medplan.at